



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Februar 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 53 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/61/422/Add.3)]

61/198. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 vom 23. Dezember 2003, 59/231 vom 22. Dezember 2004 und 60/195 vom 22. Dezember 2005 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹,

in Bekräftigung der Erklärung von Hyogo², des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen³ sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft⁴, die auf der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, dass der Hyogo-Rahmenaktionsplan die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenbegrenzung bei Naturkatastrophen und ihren Aktionsplan⁵ ergänzt,

in Bekräftigung ihrer Aufgabe, politische Leitlinien für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vorzugeben,

¹ Siehe Resolution 60/1.

² A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

³ Ebd., Resolution 2.

⁴ A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

⁵ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anhang.

unter Hinweis darauf, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge bisher als Hauptforum des Systems der Vereinten Nationen für die Erarbeitung von Katastrophenvorsorgestrategien und -politiken fungiert und dafür gesorgt hat, dass sich die Tätigkeiten der an der Katastrophenvorsorge, der Folgenbegrenzung und der Vorbereitung auf den Katastrophenfall beteiligten Organisationen gegenseitig ergänzen,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Tätigkeiten, die die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge im Rahmen ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführt hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben,

erneut darauf hinweisend, dass Naturkatastrophen zwar die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, ihre langfristigen Folgen jedoch für Entwicklungsländer besonders gravierend sind und die Verwirklichung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

in der Erkenntnis, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos im Kontext der nachhaltigen Entwicklung eine Querschnittsaufgabe ist,

sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Entwicklung, Verringerung des Katastrophenrisikos, Katastrophenbewältigung und Katastrophennachsorge ein klarer Zusammenhang besteht und dass es geboten ist, in allen diesen Bereichen Anstrengungen zu unternehmen,

ferner in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Widerstandskraft gegen Naturkatastrophen zu stärken, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu geeigneten, modernen, umweltverträglichen, kostenwirksamen und leicht zu bedienenden Technologien haben müssen, damit sie umfassendere Lösungen für die Verringerung des Katastrophenrisikos anstreben und ihre Fähigkeiten, Katastrophenrisiken abzuwehren, wirksam und effizient stärken können,

betonend, dass die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

hervorhebend, wie wichtig Fortschritte bei der Umsetzung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁶ und seiner einschlägigen Bestimmungen betreffend Anfälligkeit, Risikobewertung und Katastrophenmanagement sind,

in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, sich auch weiterhin um ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, zu bemühen und ihnen entgegenzuwirken sowie lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophenrisiken aufzubauen und weiter zu stärken,

⁶ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

mit *Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Abhaltung der Dritten Internationalen Konferenz zur Frühwarnung vor Naturkatastrophen vom 27. bis 29. März 2006 in Bonn (Deutschland),

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge⁷;

2. *erinnert* daran, dass die in der Erklärung von Hyogo² und im Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen³ enthaltenen Verpflichtungen unter anderem vorsehen, dass katastrophengefährdeten Entwicklungsländern und von Katastrophen heimgesuchten Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zu Gunsten von Risikominderungsaktivitäten in Prozessen der Katastrophennachsorge und Rehabilitation Hilfe gewährt wird;

3. *begrüßt* die Fortschritte bei der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans und betont die Notwendigkeit einer wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in die Politiken, Pläne und Programme zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, des Aufbaus und der Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren und der systematischen Einbeziehung von Risikominderungsansätzen in die Durchführung von Programmen für Notfallvorsorge, -bewältigung und -nachsorge;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die in der Erklärung von Hyogo und dem Hyogo-Rahmenaktionsplan enthaltenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalorgane und anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, sowie die zuständigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Hyogo-Rahmenaktionsplan zu unterstützen, durchzuführen und weiterzuverfolgen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die internationalen Organisationen *auf*, die Ziele des Hyogo-Rahmenaktionsplans in ihre Strategien und Programme aufzunehmen und ihn umfassend zu berücksichtigen, unter Heranziehung der bestehenden Koordinierungsmechanismen, und die Entwicklungsländer über diese Mechanismen dabei zu unterstützen, dringend Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos auszuarbeiten und gegebenenfalls durchzuführen;

7. *fordert außerdem* das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Regionalbanken sowie die anderen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, die Anstrengungen, die von Katastrophen heimgesuchte Länder zur Verringerung des Katastrophenrisikos im Rahmen von Katastrophennachsorge- und Rehabilitationsprozessen unternehmen, frühzeitig und nachhaltig zu unterstützen;

8. *erkennt an*, dass jeder Staat die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos trägt, namentlich für den Schutz der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Menschen, seiner Infrastruktur und anderer Güter des Landes vor den Auswirkungen von Katastrophen, einschließlich der Durchführung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, und betont, wie wichtig es ist, dass diese nationalen Bemühungen durch internationale Zusammenarbeit und internationale Partnerschaften unterstützt werden;

⁷ A/61/229 und Corr.1.

9. *erkennt außerdem an*, dass sich die Mitgliedstaaten um den Aufbau nationaler und lokaler Kapazitäten zur Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bemühen, namentlich durch die Einrichtung nationaler Plattformen für Katastrophenvorsorge, und ermutigt die Mitgliedstaaten, solche Kapazitäten aufzubauen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

10. *bittet* die Regierungen und die zuständigen internationalen Organisationen, die Bewertung von Katastrophenrisiken als festen Bestandteil der Entwicklungspläne und Programme zur Armutsbekämpfung zu betrachten;

11. *betont*, dass die Fortführung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, anderen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und gegebenenfalls weiteren Partnern für die wirksame Behebung der Auswirkungen von Naturkatastrophen als unerlässlich zu betrachten ist;

12. *nimmt Kenntnis* von allen regionalen und subregionalen Initiativen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und gestärkt werden müssen und dass der Einsatz und die Weitergabe aller vorhandenen Instrumente gefördert werden muss;

13. *erkennt an*, wie wichtig es ist, das Katastrophenrisikomanagement gegebenenfalls mit regionalen Rahmenmechanismen zu verknüpfen, beispielsweise mit der im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸ entwickelten Afrikanischen Regionalstrategie zur Verringerung des Katastrophenrisikos, um die Probleme der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung anzugehen;

14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Aufbau und die Stärkung von Institutionen, Mechanismen und Kapazitäten, die systematisch zur Erhöhung der Widerstandskraft gegen Gefahren beitragen können, auf allen Ebenen, insbesondere auf lokaler Ebene, zu unterstützen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, eine Weltweite Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos als Nachfolgemechanismus für die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge zu schaffen, beschließt unter Berücksichtigung der Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, dass die Weltweite Plattform das gleiche Mandat haben wird wie die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Katastrophenvorsorge, und ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Informationen über die Weltweite Plattform zur Behandlung durch die Generalversammlung aufzunehmen;

16. *beschließt*, dass die vorgeschlagene Schaffung der Weltweiten Plattform auch weiterhin auf eine niemanden ausschließende und transparente Weise vor sich gehen und allen Mitgliedstaaten offen stehen soll;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive zu integrieren sowie Frauen an der Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Katastrophenmanagements, insbesondere der Phase der Risikominderung, zu beteiligen;

18. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten im Rahmen der Strategie durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge finanziell unterstützt haben;

⁸ A/57/304, Anlage.

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, zur Gewährleistung einer ausreichenden Unterstützung der Folgetätigkeiten zum Hyogo-Rahmenaktionsplan freiwillig angemessene finanzielle Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten und die gegenwärtige Nutzung sowie die Möglichkeit einer Ausweitung des Fonds zu überprüfen, um unter anderem katastrophengefährdete Entwicklungsländer bei der Ausarbeitung nationaler Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu unterstützen;

20. *ermutigt* die Regierungen, die multilateralen Organisationen, die internationalen und regionalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zur Erreichung der Ziele der Strategie systematisch in die Verringerung des Katastrophenrisikos zu investieren;

21. *erkennt an*, dass das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge über ausreichende finanzielle und administrative Ressourcen verfügen muss, ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel entsprechende Ressourcen für die Tätigkeiten und die wirksame Aufgabenwahrnehmung des interinstitutionellen Sekretariats für die Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Ergebnisse der Weltweiten Erhebung über Frühwarnsysteme mit seinen Empfehlungen vorzulegen, wie die in diesem Zusammenhang festgestellten technischen, finanziellen und organisatorischen Lücken und Erfordernisse angegangen werden können;

23. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie auch Kapazitäten zu ihrer Bewältigung aufzubauen und zu stärken, unter anderem durch die Weitergabe und den Austausch von Erfahrungen und technischem Wissen, Bildungs- und Ausbildungsprogramme zur Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen und die Stärkung institutioneller Regelungen, einschließlich der Gemeinwesenorganisationen;

24. *hebt hervor*, dass sich die internationale Gemeinschaft über die Soforthilfephase hinaus weiter engagieren und die mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen unterstützen muss, und betont, wie wichtig es ist, in den am stärksten gefährdeten Regionen, insbesondere in den für Naturkatastrophen anfälligen Entwicklungsländern, Programme zu Gunsten der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung sowie im Bereich des Managements der Verringerung des Katastrophenrisikos durchzuführen;

25. *betont*, dass es erforderlich ist, sich in umfassender Weise mit der Risikominderung und der Verringerung der Anfälligkeit in Bezug auf alle Naturgefahren, einschließlich geologischer und hydrometeorologischer Gefahren, zu befassen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
20. Dezember 2006